



Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen im
Land Sachsen-Anhalt

Die Ministerin

Rückblick und Vorbereitung des Schuljahres 2024/25

18. Juni 2024

Sehr geehrte Schulleiterin,
sehr geehrter Schulleiter,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das zurückliegende Schuljahr war erneut durch vielfältige Herausforderungen für Sie und auch die Schulverwaltung geprägt. Die Auswirkungen von Konflikten in der Welt auf unsere Schulen, die weiterhin spürbaren Folgen der Pandemie für unsere Schülerinnen und Schüler oder die politische Polarisierung unserer Gesellschaft - all das beschäftigt Sie und uns alle. Gleichzeitig ist die Personalsituation weiterhin angespannt. Steigende Schülerzahlen und hohe Altersabgänge von verdienten Kolleginnen und Kollegen sind eine große Hypothek für optimale Lernbedingungen. Auch aufgrund dieser verbesserungswürdigen Rahmenbedingungen spreche ich Ihnen meine tief empfundene Wertschätzung für Ihre gute Arbeit und Ihr kontinuierliches Engagement im Sinne unserer Schülerinnen und Schüler aus.

Ich möchte Ihnen hiermit auch mitgeben: Ja, die Landesregierung und die Schulverwaltung haben Ihnen Einiges abverlangt. Damit meine ich in erster Linie die sogenannte Vorgriffstunde. Ich werbe jedoch weiterhin für diese notwendige Maßnahme, die die Belastung auf viele Schultern verteilt hat

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-3695
www.sachsen-anhalt.de
www.mb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

und die Unterrichtsversorgung im Sinne unserer Schülerinnen und Schüler spürbar verbesserte. Ich bitte auch um Ihr Verständnis, dass wir den Auszahlungsprozess jetzt erst durch digitale Instrumente beschleunigen konnten. Damit kommen wir im neuen Schuljahr nun in einen akzeptablen [Auszahlungsrhythmus](#).

Lassen Sie mich nun auf das kommende Schuljahr vorausschauen. Die Aufgaben für Sie und uns alle werden nicht kleiner. Ich versichere Ihnen jedoch, dass das Ministerium für Bildung, das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung sowie das Landesschulamt weiter alles in unserer Macht Stehende tun werden, um Schule so zu gestalten, dass sie ein Ort der Verlässlichkeit und der guten Bildung bleibt.

1. Unterrichtsversorgung und Personal

Im kommenden Schuljahr bleibt die Absicherung einer auskömmlichen Unterrichtsversorgung die oberste Priorität. Fakt ist jedoch auch, dass der Lehrkräftemangel uns noch einige Zeit begleiten wird. Wir arbeiten weiterhin mit Hochdruck daran, mehr Lehrkräfte und Unterstützungspersonal einzustellen, das bestehende Personal besser und effizienter einzusetzen und für die zukünftigen Aufgaben angemessen zu qualifizieren. Das kommende Schuljahr bedeutet erneut steigende Schülerzahlen, insbesondere durch Migration. Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen verlassen unsere Schulen in den verdienten Ruhestand. All dies und mehr gilt es, zu kompensieren. Darum setzen wir die Maßnahmen des Bildungsgipfels unseres Ministerpräsidenten konsequent um und werden nicht müde, weiterzudenken.

Lassen Sie mich schlaglichtartig aktuelle Neuerungen und kommende Entwicklungen im Personalbereich beleuchten:

I. Einstellungen

Das Landesschulamt hat im vergangenen Schuljahr eine Rekordzahl an Einstellungen vorgenommen. Es wurden annähernd 2.000 Verträge mit grundständig ausgebildeten Lehrkräften, Lehrkräften im Seiteneinstieg, Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Verwaltungsassistenzen abgeschlossen. Der Haushaltsgesetzgeber hat uns weitere 150 Vollzeitunterstützungskräfte gewährt, die in der nächsten Zeit in unseren Schulen ankommen werden.

II. Anreizsysteme

Wir arbeiten weiter daran, die Anreizsysteme für Kolleginnen und Kollegen im System sowie potentielle Neukollegen auszubauen. Zu nennen wäre hier die stufenweise Besoldungserhöhung für Grundschullehrkräfte jeweils zum 1. August,

ein Zulagensystem bei Abordnungen, mehr Beförderungsstellen oder die Höhergruppierung von Fachpraxislehrkräften an Berufsbildenden Schulen. Aber wir wissen auch, dass dieses zusätzliche Geld nicht alles ist.

III. Weitere personelle Unterstützungssysteme

Neben dem wichtigsten Erfolgsfaktor für guten Unterricht und beste Bildung – den Lehrerinnen und Lehrern – ist es unser Ziel, um Sie herum multiprofessionelle Teams zu etablieren, um Sie zu entlasten.

Bitte nutzen Sie die [Angebote](#) der Digitalassistentinnen und Digitalassistenten¹! Wir stellen weitere Kolleginnen und Kollegen in diesem Projekt ein und bauen die Angebote für Sie permanent aus.

Neben den bisher 380 ESF-geförderten und von Land und Kommunen kofinanzierten Schulsozialarbeiterstellen werden Anfang 2025 weitere 85 dazukommen. Hier werden die Kreise und Städte einen höheren Finanzierungsanteil leisten.

Das zum neuen Schuljahr beginnende [Startchancenprogramm](#) wird auch mehr Unterstützungspersonal für die Startchanceschulen ermöglichen. Ziel ist es hier, verschiedene Kategorien an Fachkräften zu rekrutieren, und den Schulen mehr Mitspracherecht zu geben bzw. bedarfsgerecht zu besetzen.

Zum nächsten Schuljahr werden, beginnend mit dem Wintersemester an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, zunächst 30 Studierende im [Praxisintegrierenden Lehramt Sekundarschule](#) (Duales Studium), beginnen. Sie werden schon frühzeitig begleitend und unterstützend tätig sein. Ab dem dritten Semester sind sie dann fester Bestandteil ihrer Einsatzschulen.

Die Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2025/26 laufen gerade an. Die finanzpolitischen Vorzeichen sind aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Lage leider nicht optimal. Wir versuchen jedoch, den Koalitionsvertrag umzusetzen und haben weitere Stellen für Unterstützungspersonal, insbesondere für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Schulverwaltungsassistenzen, angemeldet.

¹ Nehmen Sie gern Kontakt auf über das Servicetelefon Digitalassistentenz (0391/567-7365) oder per E-Mail LISA-prj-digitalassistentenz@sachsen-anhalt.de.

2. Bildungspolitische Vorhaben und Programme

I. Neufassung des Schulgesetzes

Im kommenden Schuljahr wird das Schulgesetz des Landes intensiv, besonders im Landtag, diskutiert werden. Dazu hat das Ministerium für Bildung am 11. Juni eine Vorlage zu einer großen Schulgesetznovelle im Kabinett vorgestellt. Diese ist nun zur Anhörung an die Interessengruppen freigegeben. [Einen Überblick](#) zu den eingebrachten Änderungen im Schulgesetz finden Sie im Anhang.

II. Startchancenprogramm

Zum 1. August starten die ersten 30 der insgesamt 97 [Startchancenschulen](#) in Sachsen-Anhalt, die sich besonderen sozialen Herausforderungen ausgesetzt sehen. Mit zusätzlichen Bau- und Ausstattungsmitteln, Budgets, Personal und Schulentwicklungsmöglichkeiten soll die Ausgangslage der Schülerinnen und Schüler verbessert werden.

III. Hauptschulabschluss an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen

Der Hauptschulabschluss an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen wird durch die Einrichtung einer [besonderen Klasse 10](#) ermöglicht.

IV. Mehr und bessere Ganztagsangebote

Wir stärken [die ganztägige Bildung](#) durch neue Ganztagschulen, ein Investitionsprogramm für Grundschulen und Horte und eine Aufstockung des Modellprojektes „Kooperation Grundschule-Hort“.

V. Basiskompetenzen stärken - eine einheitliche Diagnostik an Grundschulen

Wir führen flächendeckend an allen Grundschulen des Landes das digitale Verfahren zur individuellen Lernstandsanalyse [„iLeA plus“](#) ein.

VI. Zielgerichtete Lern- und Sprachförderung für Kinder mit Aufholbedarfen

Wir intensivieren [Maßnahmen](#) für Schülerinnen und Schüler mit Aufholbedarfen in Bezug auf den Lernstand und die Sprachentwicklung.

VII. Stärkung informatorischer und ökonomischer Bildung

Das neue Schuljahr ist auch von [Lehrplanarbeit und Studentafelanpassungen](#) geprägt. Wir stärken insbesondere die informatorische Bildung an Sekundarschulen. Auch im Bereich „Ökonomische Bildung“ wird es Veränderungen in den inhaltlichen Schwerpunkten geben.

3. Wissenswertes und Informationen aus der Verwaltung

Die Welt entwickelt sich rasant fort. Ein Grund dafür sind auch Fortschritte im Bereich der **Künstlichen Intelligenz (KI)**. Um diese Entwicklungen und die Lebensrealität unserer Schülerinnen und Schüler besser verstehen zu können und ggf. auch Methoden der KI aktiv im Unterricht einzusetzen, nutzen Sie bitte die umfangreichen [Angebote der Kolleginnen und Kollegen im LISA](#).

Wir suchen Lehrkräfte im Ruhestand oder die in Kürze in den Ruhestand eintreten, die Lehrkräfte im Seiteneinstieg beim Start in den Beruf begleiten und unterstützen wollen! Unser [Mentoren-Programm](#) benötigt dringend Verstärkung!

Ab dem Schuljahr 2024/2025 beginnt die [Überarbeitung der Lehrpläne](#) für die Sekundarschule und Gemeinschaftsschule. Ich würde mich freuen, wenn Sie und Ihre Kollegien sich aktiv in den Lehrplankommissionen einbringen könnten.

Unsere Schulverwaltungsplattform [BMS-LSA](#) (Bildungsmanagementsystem Sachsen-Anhalt) wird Schritt für Schritt ausgebaut. Zum neuen Schuljahr kommen neue Funktionalitäten hinzu und die Sekundarschulen sollen flächendeckend angebunden werden.

Ich möchte Sie hiermit auch auf die zweite Auflage **des Schulschwimmpasses** hinweisen, der mit dem Schuljahr 2021/22 verbindlich eingeführt wurde. Er soll zeitnah nach Abschluss der Schwimmausbildung, günstigenfalls zusammen mit den Halb- oder Endjahreszeugnissen, ausgegeben werden. „Schwimmen können rettet Leben!“ Danke, dass Sie daran mitarbeiten, uns hier professioneller aufzustellen.

Das **Beurteilungswesen für Lehrkräfte** wurde auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt. Damit ist die aus der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung stammende Kritik an den bisherigen Beurteilungssystemen und deren fehlender gesetzlicher Legitimation endlich Geschichte. Die jetzt nach den neuen Regularien zu erstellenden dienstlichen Beurteilungen für Lehrkräfte haben damit eine solide Grundlage. Aufbauend darauf, wird nun die Besetzung von Funktionsstellen neu geregelt. Weitere Informationen dazu erhalten Sie in Kürze.

Wir können als Land endlich wieder unsere Schulträger bei Bau und Ausstattung unserer Schulen unterstützen. Mehrere [Schulbauförderprogramme](#) zielen darauf ab, Schulbauten – und damit auch Ihren Arbeits- und Lernort – attraktiver zu gestalten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

lassen Sie uns weiter gemeinsam am obersten Ziel, unseren Kindern mit Bildung ein selbstbestimmtes Leben als Bürgerinnen und Bürger im Sinne unserer demokratischen Grundordnung zu ermöglichen, arbeiten. Die politische Polarisierung unserer Gesellschaft kommt natürlich auch in Klassen- und Lehrerzimmern an und gehört deshalb mehr denn je zum Schulalltag dazu.

Dabei geht es um eine übergreifende Einordnung gesellschaftlicher Geschehnisse, aber auch um die Etablierung eines demokratischen Unterrichts- und Schulklimas und nicht zuletzt um den rechtssicheren Umgang mit verfassungsfeindlichen Vorkommnissen. Ich möchte Sie ermutigen, diese Herausforderung anzunehmen. Diskutieren Sie mit Ihren Schülerinnen und Schülern, beleuchten Sie in politischen Kontroversen alle Perspektiven, aber zeigen Sie auch klare Haltung gegen Gewalt und jegliche Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit – ganz im Sinne des §1 unseres Schulgesetzes, „die Schülerinnen und Schüler zur Achtung der Würde des Menschen, zur Selbstbestimmung in Verantwortung gegenüber Andersdenkenden, zur Anerkennung und Bindung an ethische Werte, zur Achtung religiöser Überzeugungen, zu verantwortlichem Gebrauch der Freiheit und zu friedlicher Gesinnung zu erziehen“.

Zu guter Letzt wünsche ich Ihnen erholsame Sommerferien, sodass Sie gestärkt in das neue Schuljahr starten können.

Mit freundlichen Grüßen



E. Feußner

Anhang

Optimierungen bei der Vorgriffstunde

Leider konnten die beantragten Auszahlungen der Vorgriffstunden im vergangenen Schuljahr nur mit erheblichen Verzögerungen realisiert werden. Ich bitte Sie, solche Verzögerungen im Auszahlungsverfahren nicht als fehlende Anerkennung für die erbrachten Leistungen zu deuten. Wenn es um die Auszahlung öffentlicher Gelder geht, bestehen vielmehr verschiedene Prüfinstanzen und technische Verfahren, die leider nicht immer reibungslos ineinandergreifen, aber stetig optimiert werden. Ein monatlicher Auszahlungsrhythmus für Vorgriffs- und Zusatzstunden wird grundsätzlich umsetzbar sein, sobald die dafür erforderlichen IT-Verfahren laufen und Schulleitungen sowie Landesschulamt bei der Stundenerfassung, Prüfung und Buchung mit den entsprechenden Verfahren ausreichende Routine gewonnen haben werden. Allerdings bedeutet ein monatlicher Auszahlungsrhythmus nicht, dass die Auszahlung bereits am Ende des betreffenden Monats erfolgen wird. Wegen der erforderlichen Erfassungs- und Buchungsschritte muss ein Bearbeitungszeitraum von zwei bis drei Monaten einkalkuliert werden. Ein erstes zentrales Erfassungstool wurde vom Ministerium für Bildung als Übergangslösung zunächst selbst entwickelt und wird seit Januar 2024 aktuell für die Erfassung und Meldung auszahlbarer Vorgriffstunden erfolgreich eingesetzt. Dieses Tool bietet aber nur eingeschränkte Funktionalitäten und Anbindungen an andere Systeme. Daher ist im kommenden Schuljahr eine Übernahme durch das Bildungsmanagementsystem LSA vorgesehen, das dann auch weitere Funktionen zur Unterrichtsplanung, Unterrichtserfassung sowie Personalsteuerung bereitstellen und auf diese Weise alle Beteiligten entlasten soll. Darüber hinaus steht in Aussicht, dass virtuelle „Buchungsroboter“ die bisher mit großem Zeitaufwand im Landesschulamt laufenden Buchungen zur Auszahlung im Bezügeverfahren übernehmen werden.

Höhergruppierung Fachpraxis-Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen

Ab dem kommenden Schuljahr werden Theorie- und Fachpraxis-Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen aufgrund des Theorie und Praxis verbindenden Lernfeldunterrichts einheitlich im Berufsschullehramt tätig. Damit bestimmt sich auch für bisherige Fachpraxis-Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen die tarifrechtliche Eingruppierung nach Abschnitt 2 der Entgeltordnung für Lehrkräfte, was für die betroffenen Fachpraxis-Lehrkräfte eine höhere Eingruppierung bedeutet. Bereits im Schuldienst beschäftigte Fachpraxis-Lehrkräfte nehmen weiterhin ihre bisherigen Stellen und damit verbundenen Tätigkeiten wahr, die aber neu tarifrechtlich bewertet werden. Eine Neubewerbung ist für die Bestandslehrkräfte in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Mit der attraktiveren Eingruppierung verbindet sich die Hoffnung, die Bestandslehrkräfte an den berufsbildenden Schulen zu binden und darüber hinaus für viele praktisch orientierte, spezielle Personalbedarfe der berufsbildenden Schulen leichter seiteneinsteigende Lehrkräfte mit passenden Qualifikationen zu gewinnen.

Eine umfangreiche Neufassung des Schulgesetzes – ein Überblick

Mit dem Gesetzentwurf soll das Schulgesetz an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. Er erfüllt schulpolitische Zielstellungen und setzt notwendige weitere Änderungen um. Er enthält vor allem neue Regelungen im Bereich der Digitalisierung, aber etwa auch Anpassungen der Normen in Bezug auf den Datenschutz, die Fusion von Schulstandorten zu einem Schulverbund und anderweitige Kooperationen, die Gastschulbeiträge sowie die Verstärkung des Personals. Nicht enthalten sind Änderungen, die die freien Schulen betreffen, da hier ein eigenständiges Gesetzgebungsverfahren angestrebt wird, sobald die Details zur Finanzhilfe geklärt sind.

1. Verzicht auf den Begriff „Rasse“

Der Wortlaut des § 1 Abs. 2 Nr. 6 wird an Artikel 7 Abs. 3 der Landesverfassung angeglichen, welcher u.a. regelt, dass niemand aus rassistischen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

2. Untersetzung der Schullaufbahnpflicht

In Fällen, in denen aus Sicht der Grundschule eine vom Elternwillen abweichende Empfehlung bzgl. der Schullaufbahn geboten ist, soll die Beratung der Personensorgeberechtigten ergänzend durch ein landesweites leistungsvergleichendes Verfahren mit schriftlichen und mündlichen Erhebungen untersetzt werden (§ 4 Abs. 5).

3. Berufliche Bildung, Regionale Kompetenzzentren, Zertifizierung

Die berufsbildenden Schulen können im Einvernehmen mit dem Schulträger und mit der Genehmigung der obersten Schulbehörde als Regionale Kompetenzzentren Aufgaben für erweiterte regionale Bildungsangebote der Ausbildung, Umschulung sowie Fort- und Weiterbildung wahrnehmen (§ 9 Abs. 1 Satz 3). Gemäß der Forderung im Koalitionsvertrag (Zeilen 2113 ff.) wird damit die Rolle der berufsbildenden Schule als Partner der regionalen Wirtschaft gestärkt sowie die Vernetzung in der Region gefördert.

Mit Blick auf die Förderung der Qualität der Berufsausbildung sind die beruflichen Schulen in Bezug auf die Fortführung des ganzheitlichen Qualitätsmanagements zu unterstützen. Es sollen weitere Bildungsgänge in die Zertifizierung einbezogen und die Schulen, insbesondere die Schulleitungen, bei ihrem ganzheitlichen Qualitätsmanagement mit zusätzlichen Ressourcen unterstützt werden. Auf Grund bereits bestehender und noch weiter zu zertifizierender Bildungsgänge ist es insofern erforderlich, dass über die

schulfachlichen externen Evaluationsprüfungen auch andere externe Prüfungen nach speziellen Vorschriften erfolgen können. Dies betrifft insbesondere die Prüfung eines bestehenden Systems der Qualitätssicherung nach den Regelungen der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV). Diese können nur durch die von der Bundesagentur für Arbeit anerkannten Zertifizierungsstellen vorgenommen werden. Mit dem neuen Absatz 10 des § 9 wird hierfür die Rechtsgrundlage geschaffen.

4. Fusion von Schulstandorten zu einem Schulverbund und Kooperationen

Durch die Neueinführung des § 9a wird für nicht mehr selbstständig bestandsfähige Schulen die Möglichkeit eröffnet, mit einer anderen Schule der gleichen Schulform zu fusionieren (Schulverbund). Die Ermöglichung von Kooperationen bestandsfähiger Schulen unterschiedlicher Schulformen dient dem Ziel, die Durchlässigkeit des Bildungssystems zu erhöhen und mehr Schülerinnen und Schüler zu Schulabschlüssen zu führen.

5. Digitale Lehr- und Lernformen

Bislang gab es im Schulgesetz keine explizite Regelung zur Nutzung von digitalen Lehr- und Lernformen. Mit der Schaffung des neuen § 10b wird eine entsprechende Bestimmung in das Schulgesetz aufgenommen, die den Anforderungen an die fortschreitende Digitalisierung Rechnung trägt. Auf der Ebene der Schulen sind dies digitale Lehr- und Lernsysteme, die im Unterricht eingesetzt sind. Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, sind Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise zur Nutzung der digitalen Systeme verpflichtet, wie zur Teilnahme der analogen Formen im Präsenzunterricht. Dies schließt Lehr- und Lernprozesse sowie Leistungserhebungen ein.

Die fortschreitende Digitalisierung bedarf einer zusätzlichen personellen Unterstützung durch Assistenzpersonal. Insoweit ist eine gesonderte Erwähnung in § 32 (weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), in § 69 (Personalkosten) und in weiteren Paragraphen erforderlich. Die Forderungen aus dem Koalitionsvertrag hinsichtlich der Digitalisierung von Schulen werden somit erfüllt.

6. Zentrale Klassenarbeiten

Im Rahmen der Qualitätssicherung sind zentrale Klassenarbeiten von herausragender Bedeutung. Die bisherige Anbindung an die Schulform-Paragraphen führte im Schulgesetz zu vermeidbaren Redundanzen. Sie finden nun in § 11a, welcher die Qualitätssicherung regelt, schulformübergreifend ihre sachgerechte Zuordnung.

Die bisherige Bindung ausschließlich an die Kernfächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache blendet beispielsweise die Naturwissenschaften aus und auch die bisherige Fokussierung ausschließlich auf den sechsten Schuljahrgang ist nicht länger geboten. Nicht zuletzt im Kontext von Corona wurde deutlich, dass detaillierte Vorgaben in bestimmten Rahmensituationen zu statisch sind. Das für Bildung zuständige Ministerium soll und kann hier zukünftig angemessen und sachgerecht flexibel entscheiden.

7. Duales Lernen

Die bislang als Modellvorhaben erprobten Formen des dualen Lernens erhalten mit dem neuen § 13b eine dauerhafte rechtliche Grundlage. Schulen, die derartige Kooperationen mit außerschulischen Lernorten eingehen wollen, müssen der obersten Schulbehörde ein Konzept zur Genehmigung vorlegen, welches zuvor mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung abzustimmen ist (Abs. 2). Die Verordnungsermächtigung in Absatz 3 schafft die Grundlage für die Regelung weiterer Details, wie die Errichtung von Standortschulen, oder Fragen der Abschlüsse oder der Leistungsbewertung. Die so gebildeten Standortschulen bedürfen einer ergänzenden Regelung bei der Schülerbeförderung (siehe § 71 Abs. 4c).

Die Schaffung des neuen § 13b erfüllt eine Forderung des Koalitionsvertrages, den Anteil der Schülerinnen und Schüler, die die Schule ohne einen Abschluss verlassen, nachhaltig zu senken. Als Maßnahmen sollen die bewährten Projekte der Praxisorientierung „Produktives Lernen“ und „Praxislerntag“ weitergeführt und an möglichst vielen Schulen mit Bedarf etabliert werden (Zeilen 2022 ff.). Soweit der Koalitionsvertrag in den Zeilen 3262 bis 3264 eine Abstimmung mit dem Landesprogramm BRAFO vorgibt, wird dies gewährleistet.

8. Schaffung einer Möglichkeit für die Gründung einer internationalen Ergänzungsschule

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern existieren bislang noch keine internationalen Ergänzungsschulen in Sachsen-Anhalt. Um bei Bedarf eine derartige Gründung zu ermöglichen, wurde § 18d um die Absätze 3 bis 5 ergänzt. Die Neuregelung erlaubt die Gründung einer ausländischen oder internationalen Schule, wenn an dieser der Abschluss eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder ein von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannter internationaler Abschluss erreicht werden kann. Die Genehmigung und die spätere Aufsicht obliegen der obersten Schulbehörde. In diesem Zusammenhang wird die bereits bestehende Verordnungsermächtigung ergänzt.

9. Erleichterung zur Einstellung von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung

§ 30 Absatz 3 SchulG LSA regelt bereits den Einsatz im Unterricht und knüpft diesen an die Lehrbefähigung an. Der neue Absatz 4 setzt sodann den Auftrag der Koalitionsvereinbarung zur Flexibilisierung der Einstellungen um und ermöglicht als Ausnahme zur Deckung des Lehrkräftebedarfes die Zulassung von Personen ohne Lehramtsbefähigung. Mit dem Ziel der Qualifizierung und deren Anerkennung haben die nach Absatz 4 eingestellten Personen, die keinen Lehramtsabschluss erwerben, ein besonderes Lehreranererkennungsverfahren zu durchlaufen, welches durch Verordnung geregelt wird. Auch hiermit wird eine Forderung aus dem Koalitionsvertrag zur Flexibilisierung der Einstellungen umgesetzt (Zeilen 1857 ff.).

10. Besetzung der Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter

Die bislang geltende Fassung, die von einem Wahlrecht der Gesamtkonferenz ausging, lässt sich nach den Anforderungen von Art. 33 GG, dem Prinzip der Bestenauslese, nicht umsetzen. Insofern ist eine Änderung des § 31 hin zu einer Anhörung der Gesamtkonferenz geboten.

11. Schulpflicht

Die Erfüllung der Schulpflicht der in Sachsen-Anhalt wohnenden Kinder und Jugendlichen war bislang nur durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten Schule in freier Trägerschaft möglich. Durch die Einführung eines neuen Absatzes 3 in § 36 ist eine Erfüllung der Schulpflicht auch durch den Besuch einer ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule möglich.

12. Wechsel der Schulbezirke bzw. Schuleinzugsbereiche

Seit Jahren häufen sich beim Landesschulamt die Anträge (ca. 2.000 pro Jahr) auf Beschulung außerhalb des Schulbezirks bzw. außerhalb des Schuleinzugsbereichs. Indem mit der Neufassung des Schulgesetzes diese Aufgabe an Schulträger übertragen wird, wird die Entscheidung über eine Ausnahme zum Wechsel des Schulbezirks bzw. des Schuleinzugsbereichs bürger- und lebensnah ausgestaltet und stärker an den Bedürfnissen der Familien der Schulkinder orientiert. Eine Zustimmung der Schulträger ist notwendig, damit die planerischen Absichten der Schulträger im Bereich Schulentwicklungsplanung nicht unterlaufen werden (§ 41). Für die Bearbeitung der Ausnahmeanträge können die Schulträger eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 40 bis 80

Euro je Antrag erheben. Insofern wird die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt angepasst.

Der Schuleinzugsbereich der Berufsschule soll nach dem Sitz des jeweiligen Ausbildungsbetriebes bestimmt werden, da der überwiegende zeitliche Anteil der Ausbildung im Ausbildungsbetrieb (70 %) stattfindet (§ 41 Abs. 5).

13. Ordnungsmaßnahmen

Aufgrund der praktischen Notwendigkeit und unter Berücksichtigung auch der Gesetzgebung anderer Bundesländer wurde § 44 Abs. 4 bis 5a neu gefasst bzw. wesentlich überarbeitet, um dem schulischen Rechtsanwender die Differenzierung der bestehenden Ordnungsmaßnahmen vor Augen zu führen. Die Regelung zu den Ordnungsmaßnahmen wird insofern neu strukturiert. Es erfolgt eine Trennung zwischen Androhung und Anordnung. Nunmehr ist auch der Ausschluss vom Unterricht nach Absatz 4 Nummer 3 SchulG LSA bis zu 20 Unterrichtstagen möglich. Die bisherige Regelung, wonach ein Ausschluss von maximal fünf Unterrichtstagen möglich war, hat sich vielfach als nicht geeignet erwiesen.

Die in Absatz 4 Nummern 3 und 5 genannten Ordnungsmaßnahmen sowie die vorläufige Maßnahme der Schule, eine Schülerin oder einen Schüler bis zur Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme vom Schulbesuch auszuschließen, werden kraft Gesetzes in dem neuen Absatz 5a für sofort vollziehbar erklärt, damit bestimmte unaufschiebbare Maßnahmen, die v.a. der umgehenden Wiederherstellung des Schulfriedens dienen, nicht durch Rechtsbehelfe in ihrer Wirksamkeit gehemmt werden.

14. Wegfall der Gastschulbeiträge

Wird eine Schule von Schülerinnen und Schülern aus dem Gebiet eines anderen Schulträgers besucht, war der aufnehmende Schulträger bislang berechtigt, von den für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler zuständigen Schulträgern einen kostendeckenden Beitrag – sog. Gastschulbeiträge – zu verlangen. Die Schulträger haben darauf hingewiesen, dass die aktuellen Regelungen zu den Gastschulbeiträgen nicht mehr zeitgemäß sind. Insbesondere wurde angemerkt, dass sowohl der abgebende als auch der aufnehmende Schulträger einen erheblichen Verwaltungsaufwand betreiben müssen, um die entsprechenden Kosten zu ermitteln bzw. zu prüfen. Daher fallen diese Beiträge nun weg (Streichung des § 70 Abs. 2), was einen Bürokratieabbau nach sich zieht. Zudem können die Kommunen durch den Wegfall der Gastschulbeiträge entsprechende Personalstellen, die zur Bearbeitung der Gastschulbeiträge notwendig waren, einsparen

und an anderen Stellen einsetzen. Aufgrund des Wegfalls der Gastschulbeiträge werden § 41 Abs. 3 Satz 2, § 70 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1, § 70 Abs. 5 und § 74a Satz 2 SchulG gestrichen sowie § 66 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 und § 70 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 SchulG LSA geändert. Die Möglichkeit für die Schulträger, Vereinbarungen nach § 66 SchulG LSA zu schließen, besteht weiterhin, soweit diese keine finanziellen Forderungen des aufnehmenden Schulträgers enthalten. Für bestehende Gastschulbeitragszahlungen wird eine Übergangsregelung in § 86a geschaffen.

15. Änderungen im Bereich der Gremienvertretungen

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 48 bzw. Absatzes 4 in § 58 sind Anpassungen an die Zahl der Schüler- und Elternvertretungen in der Gesamtkonferenz möglich, wenn sich dort die Anzahl der Lehrerinnen und Lehrer bzw. der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verringert hat. Die Änderungen in § 78 Abs. 1 mit der Verringerung der Mitglieder im Landesschulbeirat dient der Steigerung der Effizienz.

In den §§ 49 Abs. 9, 52 Abs. 3 und 77 Abs. 3 wird jeweils geregelt, dass Schülerinnen und Schüler vom Unterricht freizustellen sind, wenn sie an den Sitzungen der Gremien, für die sie gewählt wurden, teilnehmen möchten. Dies dient u.a. der Realisierung des Landtagsbeschlusses „Demokratische Mitbestimmung an Schulen stärken, Engagement fördern“ (Drs.8/2596).

16. Datenschutzrechtliche Bestimmungen des Schulgesetzes

§ 84 a, der die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt, enthält grundsätzlich schon bislang geltende Regelungen, er wurde jedoch gestrafft und neu strukturiert, um die Übersichtlichkeit zu verbessern.

In Absatz 1 Satz 2 existieren nun für personenbezogene Daten, die ihrem Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte und Grundfreiheiten besonders sensibel sind und daher eines besonderen Schutzes bedürfen, detailliertere Rechtsgrundlagen.

Zudem wurden entsprechend den Vorgaben im Koalitionsvertrag (siehe Zeilen 1946ff.) notwendige neue rechtliche Grundlagen für eine digitale Datenverarbeitung außerhalb der Schule (Abs. 5), im Rahmen digitaler Lehr- und Lernformen (Abs. 4) und digitaler Klassen- und Notenbücher (Abs. 6) geschaffen sowie die Verordnungsermächtigung in Absatz 12 entsprechend ergänzt.

Damit der nahtlose Übergang von der Schule in eine Ausbildung für alle Jugendlichen gelingt (vgl. Koalitionsvertrag Zeilen 2149ff.) und um den Agenturen für Arbeit die Möglichkeit einer Verarbeitung von Daten von Jugendlichen ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive im Sinne des § 31 a Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch zu

verschaffen, bedurfte es im Schulgesetz einer Regelung, die eine Übermittlung der Daten dieser Jugendlichen an die Agenturen erlaubt.

17. IT-gestützte Fachverfahren

In § 84 f wird nun eine allgemeine Regelung zur Einrichtung von IT-gestützten landesweiten und landeseinheitlichen Fachverfahren geschaffen. Absatz 2 sieht vor, dass im Rahmen des landeseinheitlichen Schulverwaltungsverfahrens Bildungsmanagementsystem Sachsen-Anhalt die öffentlichen Schulen und die Schulen in freier Trägerschaft verpflichtet sind, die Verarbeitung der Daten nach Maßgabe der §§ 84a bis 84e mittels dieses Schulverwaltungsverfahrens vorzunehmen. In diesem Zusammenhang kann § 84c aufgehoben werden, da die Einrichtung einer automatisierten zentralen Schülerdatei einen veralteten Technologieansatz der Softwareentwicklung verfolgt, der durch das BMS-LSA verworfen wird. Für die Umsetzung der durch die Einführung des landeseinheitlichen IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens verankerten Ziele, allen im Bildungssystem beteiligten Akteuren verlässliche Informationen bereitzustellen, eine prozessoptimierte Bildungssteuerung zu unterstützen sowie die wirtschaftlich vertretbare Einführung des KMK-Kerndatensatzes zu realisieren, besteht die Notwendigkeit, dass alle Akteure ihren Verpflichtungen nach § 84f in Bezug auf die Nutzung dieses Verfahrens nachkommen (vgl. § 84 Abs. 1 Nr. 8).

Die Bundesländer haben sich zudem per Beschluss des Schulausschusses auf ein gemeinsames länderübergreifendes IT-gestütztes Verfahren zur schulischen Bildung von schulpflichtigen Kindern von Eltern, die berufsbedingt häufig den Lebensort wechseln müssen, geeinigt. Das in § 84f genannte Fachverfahren dient dazu, eine moderne IT-gestützte Lern- und Kommunikationsumgebung für diese schulpflichtigen Kinder beruflich Reisender zu schaffen, Lernprozesse aufeinander abzustimmen und so Schulerfolg zu ermöglichen und zu sichern.

18. Änderung des PersVG

Für die neue Kategorie der Schulverwaltungsassistentinnen und -assistenten ist die Zuordnung zu den Dienststellen „öffentliche Schulen“ erforderlich. Dies erfordert eine Änderung im Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt.

Die Anhörungen der Verbände und die Diskussionen im Parlament sind nun abzuwarten.

Bundesweiter Start des [Startchancen-Programms](#) am 01. August 2024

Das Startchancen-Programm unterstützt gezielt Schulen mit einem hohen Anteil sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler. Der inhaltliche Fokus liegt auf der Stärkung der Basiskompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen sowie der Weiterentwicklung des Unterstützungssystems schulischer Bildung. Dafür investieren Bund und Länder zusammen rund 20 Milliarden Euro innerhalb von zehn Jahren. Es ist damit das größte Bildungsprogramm in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Gemäß aktueller Planungen werden 97 Schulen mit insgesamt 28.458 Schülerinnen und Schülern aus Sachsen-Anhalt vom Startchancenprogramm profitieren. Der Programmeinstieg erfolgt in zwei Gruppen, die ersten Schulen starten im Schuljahr 2024/25 ins Programm, alle übrigen Schulen sind für den Einstieg im darauffolgenden Schuljahr vorgesehen. Zur landesweiten Koordination des Programms wurde eine Steuerungsgruppe eingerichtet. Sie setzt sich derzeit aus Vertretungen der verschiedenen Fachreferate im Bildungsministerium und anderer Institutionen, wie dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung und dem Landesschulamt, zusammen. Das Projektmanagement und die Geschäftsstellenfunktion obliegen dem Referat 25 des Ministeriums für Bildung.

Einrichtung einer besonderen 10. Klasse an Förderschulen Lernen

Bisher konnten bei einer ausreichenden Zahl geeigneter Schülerinnen und Schüler an der Sekundar- oder Gemeinschaftsschule Kooperationsklassen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses eingerichtet werden. Nunmehr ist dies auch am Lernort der Förderschule für Lernbehinderte möglich. Ergänzend gibt es nun auch die Möglichkeit der Einrichtung einer besonderen Klasse zum Erwerb des Hauptschulabschlusses als Klasse im 10. Schulbesuchsjahr für Schülerinnen und Schüler der Förderschule für Lernbehinderte.

Ganztagsangebote an Schulen werden verbessert

Mit Beginn des neuen Schuljahres werden drei weitere Schulen als Ganztagschulen mit außerunterrichtlichem Angebot geführt: Die August-Bebel-Sekundarschule in Leuna, die Heinrich-Heine-Sekundarschule Sangerhausen und das Burggymnasium Wettin.

Entwicklung von Ganztagsgrundschulen und Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschul Kinder

Zur weiteren Entwicklung von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter soll der Prozess der Entwicklung von Ganztagsgrundschulen in Sachsen-Anhalt im kommenden Schuljahr 2024/2025 weiter intensiviert werden. Neben der Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes zum Ganztagsausbau in den Ländern erfolgt die Weiterentwicklung der erforderlichen Rechtsgrundlagen und das vorgesehene Antragsverfahren zur Errichtung von Ganztagschulen im Primarbereich in Sachsen-Anhalt.

Mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 wird der Antrags- und Entwicklungsprozess mit Unterstützung der Serviceagentur Ganzttag der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) mit ersten Grundschulen in Sachsen-Anhalt bereits konkret aufgenommen. Hiermit wird in unserem Land maßgeblich und nachhaltig der Prozess zum weiteren Ausbau der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter gezielt und schulbezogen mit Beginn des neuen Schuljahres 2024/2025 aufgegriffen.

Fortsetzung des Landesmodellprojekts „Kooperation Schule und Hort“ an ausgewählten Schulen und Horten

Im Oktober 2023 startete das Landesmodellprojekt „Kooperation Schule und Hort“, das an ausgewählten Schulen und Horten das Ziel verfolgt, einen gelingenden Prozess des Zusammenwachsens von Grundschulen und Kindertageseinrichtungen, die Kinder im Grundschulalter bilden, betreuen und erziehen, zu entwickeln. Damit soll die Qualität der Ganztagsbildung verbessert werden. Nach Absicherung der personellen, finanziellen und fachlichen Unterstützungssysteme befinden sich die teilnehmenden Schulen und Horte mit fachlicher Begleitung durch die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) nunmehr im fachlichen Prozess und Austausch, der im kommenden Schuljahr 2024/2025 intensiv fortgesetzt wird.

Übergang nach 4 - fokussierte Schullaufbahneempfehlung

Im neuen Schuljahr wird im Rahmen der ergänzten Schullaufbahnberatung für den 4. Schuljahrgang erstmals das Eignungsfeststellungsverfahren umgesetzt. Das Eignungsfeststellungsverfahren in gebotenen Fällen soll dann die von den Personensorgeberechtigten zu treffende Entscheidung an schulübergreifenden Maßstäben spiegeln und im Regelfall die Experteneinschätzung der unterrichtenden Lehrkräfte bestärken. Außerdem wurde für die Schullaufbahnberatung im 3. und 4. Schuljahrgang der Kompetenzeinschätzungsbogen überarbeitet. Dieser wird dann auch Grundlage für die Schullaufbahneempfehlung sein.

Verbindliche, flächendeckende Einführung von „ILeA plus“

Im Ergebnis einer Anpassungs- und Erprobungsphase wird zur Qualifizierung der pädagogischen Diagnostik in Sachsen-Anhalt zum Schuljahr 2024/2025 das wissenschaftlich fundierte und erprobte Instrument „ILeA plus“ zur Analyse des Lernstands von Schülerinnen und Schülern fortgesetzt bzw. verbindlich und flächendeckend im ersten Schulbesuchsjahr der Schuleingangsphase der Grundschule sowie im 3. Schuljahrgang der Grundschule eingeführt. Für Schülerinnen und Schüler im zweiten und dritten Schulbesuchsjahr der Schuleingangsphase sowie für Schülerinnen und Schüler im 4. Schuljahrgang kann „ILeA plus“ zur Qualifizierung der kontinuierlichen diagnostischen Arbeit zusätzlich genutzt werden. Für die Schuljahrgänge 5 und 6 werden daneben Aufgabenpakete von „ILeA plus“ allen

Schulformen zur Verfügung gestellt und können genutzt werden. Für die Förderschulen gilt dieses analog unter Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler. Das LISA hat hierzu gemeinsam mit dem Landesschulamt verschiedene Angebote zur Unterstützung der Lehrkräfte bei der Einführung von „ILeA plus“ vorbereitet. Darüber hinaus stehen die schulfachlichen Referentinnen und Referenten des Landesschulamtes unterstützend zur Verfügung.

Aufholen von Lernstands- und Sprachdefiziten

Für das kommende Schuljahr baut das Land Sachsen-Anhalt die bewährten Ferienlerncamps als Angebote zur Minderung von Lernrückständen bei Schülerinnen und Schülern massiv aus. Mit Mitteln des landeseigenen Programms „Sondervermögen Corona Sachsen-Anhalt“ erfolgt dies in gewohntem Ablauf und in bewährter Kooperation mit dem Landesverband Sachsen-Anhalt des Deutschen Jugendherbergswerkes sowie dem Landesverband der Volkshochschulen. Detaillierte Informationen zu den Durchgängen übermittelt das Landesschulamt rechtzeitig vor den jeweiligen Ferien. Der Erfolg der Lerncamps wird auch künftig maßgeblich dadurch geprägt sein, dass Ihre Kollegien Eltern von Kindern mit Aufholbedarfen individuell ansprechen und zur Teilnahme des Kindes motivieren.

Zum kommenden Schuljahr besteht zudem die Möglichkeit, einen Antrag zur Förderung von Sportcamps zu stellen. Ziel ist es, durch Angebote im Rahmen von Sport- und Bewegungscamps die motorischen Defizite von Schülern und Schülerinnen auszugleichen und sie langfristig für sportliche Aktivitäten zu gewinnen. Bei den Kindern und Jugendlichen soll durch die Camps das Interesse für Sport geweckt werden. Außerdem sollen die Schülerinnen und Schüler, die noch nicht oder nicht mehr Mitglied in einem Sportverein sind, zu einer regelmäßigen sportlichen Betätigung im Sportverein motiviert werden.

Darüber hinaus wird das Landesschulamt nun verstärkt versuchen, externe Anbieter (freie Träger/Bildungsinstitute) zur Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern ohne oder mit wenig Sprachkenntnissen zu binden. Sollten Sie Interesse an der Bildung von Sprachförderklassen bzw. Kleingruppenarbeit mit externer Unterstützung haben, sprechen Sie Ihre schulfachliche Referentin oder Ihren schulfachlichen Referenten an.

An dieser Stelle wird noch einmal über die schulischen Budgets informiert, die in den vergangenen Schuljahren eingeführt wurden. Sie können selbst Unterstützungskräfte für schuleigene Aufholaktionen binden oder Schulprojekte oder Hausaufgabenbetreuung für unsere Schülerinnen und Schüler initiieren. Nutzen Sie diese Möglichkeiten umfangreich! Eine Aufstockung der Budgets auf Anfrage durch das Landesschulamt ist prinzipiell möglich!

Seiteneinstieg in den Lehrberuf

Noch nie war es so kompliziert, Lehrkräfte zu finden. Zwar können die altersbedingten Abgänge in nahezu gleicher Höhe kompensiert werden, trotzdem fehlen viele Lehrkräfte, vor allem an Sekundar- und Gemeinschaftsschulen sowie im ländlichen Raum. Wir greifen bei den Maßnahmen zur Lehrkräftegewinnung teils zu innovativen, deutschlandweit einzigartigen Ideen wie der Suche nach geeignetem Personal mittels professioneller Rekrutierungsagenturen – trotzdem klafft eine große Lücke. Diese wird teilweise geschlossen durch Lehrkräfte im Seiteneinstieg, die mittlerweile unverzichtbar geworden sind. Das Ministerium, das Landesschulamt und das LISA arbeiten kontinuierlich daran, die Startbedingungen für Lehrkräfte im Seiteneinstieg zu optimieren, u.a. mit dem Ausbau von Vorbereitungs- und Willkommenskursen und der Begleitung durch erfahrene Lehrkräfte (Mentoren). Geben Sie den Lehrkräften im Seiteneinstieg eine Chance! Sehen Sie die neuen Kolleginnen und Kollegen und ihre Erfahrungen aus früheren Berufen als Bereicherung für Ihre Schulen und helfen Sie weiterhin, indem Sie mit Rat und Tat zur Seite stehen und ein gutes Klima im Kollegium schaffen.

Studentafelanpassungen und Lehrplanarbeit zur Stärkung der informatorischen und ökonomischen Bildung

Ab dem Schuljahr 2024/2025 beginnt die Überarbeitung der Lehrpläne für die Sekundarschule und Gemeinschaftsschule. Auch wenn ich um die allgegenwärtigen Herausforderungen an Ihren Schulen weiß, so möchte ich dennoch die Gelegenheit nutzen, Sie und Ihre Kollegien um Ihre aktive Mitarbeit in den Lehrplankommissionen zu bitten. Sie haben in der zurückliegenden Zeit mehrfach und berechtigt darauf aufmerksam gemacht, dass Lehrplaninhalte und Stundenvolumina seit der ersten größeren Überarbeitung der Studentafel in 2015 nicht mehr gut genug aufeinander abgestimmt sind. Die anstehende Lehrplanüberarbeitung greift diese Kritik auf.

Zum anderen erfordert die schnell fortschreitende Entwicklung der Informationstechnologie eine Aufnahme von neuen Lehrplaninhalten. Wie Sie wissen, ist die Einführung eines eigenständigen Unterrichtsfaches Informatik ab dem Schuljahresbeginn 2024/2025 aufwachsend ab Schuljahrgang 6 vorgesehen. Damit verbunden ist die Erarbeitung eines Fachlehrplans für das Unterrichtsfach Informatik an Sekundar- und Gemeinschaftsschulen. Die mit Beginn des kommenden Schuljahres in Kraft tretende Studentafel an den Sekundarschulen und an den Gemeinschaftsschulen greift diese Überlegungen bereits auf. Für den Übergangszeitraum soll Informatik schrittweise im Fächerverbund mit Technik unterrichtet werden. Für diesen Übergangszeitraum ist vorgesehen, kurzfristig Handreichungen für den Informatikunterricht und geeignete Aufgabenstellungen auf den Seiten des Bildungsservers zur Verfügung zu stellen.

Schrittweiser Ausbau unserer [Schulverwaltungsplattform BMS-LSA](#)

Zum Ende des Schuljahres 2023/24 konnte allen öffentlichen Grundschulen und 28 Schulen in freier Trägerschaft das landeseinheitliche Bildungsmanagementsystem (BMS-LSA) zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Dies gelang nicht zuletzt dank der Unterstützung durch die Schulen und deren Träger.

Im Schuljahr 2023/24 können die Grundschulen erstmalig über BMS-LSA die Endjahreszeugnisse erstellen und drucken. Dadurch wurde nicht nur eine weitere wesentliche Funktionalität für Grundschulen umgesetzt. Zugleich erhöhte sich der Nutzerkreis von BMS-LSA durch die Einbeziehung von Klassenleitungen in einem bislang nicht erreichten Umfang. Damit erfolgte gleichzeitig auch der Startschuss dafür, dass die Nutzung von BMS-LSA den Schritt aus der üblichen Verwaltungsebene an Schulen durch Schulleitungen und Schulsekretariate über die Klassenleitungen in die Lehrerzimmer an Schulen voranschreiten wird.

Die im Schuljahr 2023/24 begonnenen Abstimmungen mit ausgewählten Sekundarschulen werden im Schuljahr 2024/25 mit dem Ziel intensiviert, den Schulen dieser Schulform das BMS-LSA zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Als herausfordernde Aufgabe wird die Umsetzung von Funktionalitäten zu Lehrkraft bezogenen Mehr- und Minderzeiten in BMS-LSA vorangetrieben. Mit der Bereitstellung dieser Funktionalitäten können Auszahlungen reibungsloser und schneller administriert werden.

Schwerpunkt Schulbauförderung

Moderne Bildung braucht moderne Schulgebäude. Das Land unterstützt daher die Schulträger bei der Ertüchtigung der Schulgebäude und der Ausstattung der Schulen.

Über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung pandemieresilienter Bau- und Ausstattungsmaßnahmen an Schulen werden ca. 53,64 Mio. Euro aus dem Corona-Sondervermögen zur Verfügung gestellt. Die Schulträger können hier je Maßnahme eine Förderung in Höhe von bis zu drei Millionen Euro beantragen. Fördergegenstände des Programms sind unter anderem die Verbesserung von Sanitäreinrichtungen, die Ertüchtigung von Verkehrsflächen in den Schulgebäuden, die Vergrößerung von Unterrichtsräumen und die Schaffung von Unterrichtsmöglichkeiten im Freien.

Aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulbaumaßnahmen an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinie Landesschulbauförderprogramm) stehen ca. 75,13 Mio. Euro aus dem Einzelplan des Ministeriums für Bildung zur Verfügung. Jede Maßnahme kann mit bis zu

fünf Millionen Euro gefördert werden. Zusätzlich können für jede Maßnahme bis zu drei Millionen Euro als so genannte Schuldendiensthilfe (nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Bezahlung von Zinsen am Kapitalmarkt) gewährt werden. Neben den Fördergegenständen, die auch aus den pandemieresilienten Bau- und Ausstattungsmaßnahmen an Schulen gefördert werden können, liegt in diesem Programm der Fokus auf Sanierung, Umbau und Ersatzneubauten für bestehende Schulgebäude.

Darüber hinaus stehen auch Investitionsfördermittel zur Verfügung, die im Rahmen des Startchancenprogramms und des Ausbaus der Ganztagsangebote vergeben werden. Hier ist durch die mit dem Bund und den anderen Ländern gemeinsam abgestimmten Förderkriterien die Anzahl der möglichen Empfänger jedoch eingeschränkt.